



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



15.088

Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Bundesgesetz

Mesures en matière de lutte contre le travail au noir. Loi fédérale

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 06.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.03.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.03.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Antrag der Mehrheit

Eintreten

Antrag der Minderheit

(Hefti, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Noser, Schmid Martin)
Nichteintreten

Proposition de la majorité

Entrer en matière

Proposition de la minorité

(Hefti, Föhn, Germann, Keller-Sutter, Noser, Schmid Martin)
Ne pas entrer en matière

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Am 18. Dezember 2015 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) verabschiedet. Das Gesetz soll dahingehend geändert werden, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur noch bei Anstellungen im Privathaushalt möglich ist. Ausserdem sollen die Kontrollorgane den zuständigen Stellen auch Feststellungen ausserhalb des Kontrollgegenstandes melden können und selber mehr Informationen, insbesondere mehr Rückmeldungen der verschiedenen Behörden, erhalten. Schliesslich sollen die Kontrollorgane auch die Kompetenz erhalten, bei Verstössen gegen die Pflicht zur Anmeldung eines neuen Betriebs bei der Unfallversicherung oder bei Verstössen gegen die Aufzeichnungspflicht gemäss Artikel 93 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung(UVG) selbstständig eine Sanktion auszusprechen.

Der Ständerat ist Zweitrat. Der Nationalrat hat die Vorlage in der Herbstsession 2016 beraten. Der Nationalrat will das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Artikel 2 nicht auf Privathaushalte beschränken. Zudem will er nicht, dass kantonale Kontrollorgane die zuständigen Behörden oder Organe über Verstöße gegen einen als allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) informieren können. Er lehnt es ab, dass das Seco den kantonalen Kontrollorganen Weisungen erteilen kann. Der Nationalrat strich auch die Sanktionsmöglichkeiten für den Fall einer Verletzung von Anmelde- und Aufzeichnungspflichten. In der Gesamtabstimmung nahm er die Vorlage mit 107 zu 75 Stimmen bei 4 Enthaltungen an.

Der Bundesrat begründet die Revisionsvorlage damit, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit fortgesetzt und intensiviert werden müsse. Ein wirksames Instrumentarium dazu ist gemäss Bundesrat unabdingbar. Schwarzarbeit hat verschiedene negative Auswirkungen. Sie verursacht Schaden bei den Sozialversicherungen, Steu-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



erausfälle bei Gemeinwesen, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsakteuren, welche zulasten der ehrlichen Unternehmer gehen, und sie kann für die betroffenen Arbeitnehmer zu einem mangelnden Versicherungsschutz führen. Die gesamte Schweizer Bevölkerung ist somit Verliererin, wenn dieser Kampf nicht ernst genommen wird.

Das BGSA hat sich nach Auffassung des Bundesrates in der Praxis zwar grundsätzlich bewährt. Die neu geschaffenen kantonalen Kontrollorgane haben sich zwischenzeitlich etabliert, und die vom Gesetz gewollte Zusammenarbeit zwischen den Kontrollorganen und den fachlich zuständigen Behörden funktioniert gemäss Bundesrat in vielen Fällen wie vorgesehen. Die Frage ist deshalb, sofern alles gut funktioniert: Wieso dann eine Revision an die Hand nehmen? Wo drückt in der Praxis der Schuh? Mit der Revision sollen gemäss Bundesrat einerseits bestehende Mängel beseitigt und soll andererseits die Wirksamkeit der Schwarzarbeitsbekämpfung optimiert werden. Im Zentrum stehen Massnahmen für einen effizienteren Vollzug des Gesetzes, z. B. durch einen verbesserten Informationsaustausch zwischen dem Kontrollorgan und den betroffenen Behörden.

Im Dezember 2015 hatte der Bundesrat im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwanderungsartikels in der Bundesverfassung ein Paket mit vier Pfeilern zur Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Arbeitsmarkt verabschiedet. Die vorgeschlagene Regelung bewegt sich in diesem Kontext und kann helfen, Verstöße gegen die für allgemeinverbindlich erklärten GAV effizienter aufzudecken. Ein weiterer wichtiger Punkt ist gemäss Bundesrat die Stärkung der Aufsichtsfunktion der Verwaltung. Zudem soll das vereinfachte Abrechnungsverfahren, wie ich es erwähnt habe, eingegrenzt werden, da sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt hat, dass es für Zwecke benutzt wurde, für die es nicht vorgesehen ist. Die Eingrenzung bezieht sich dabei auf den ursprünglich angedachten Zweck, nämlich die Vereinfachung für private Arbeitgeber, welche keine grosse Ahnung von Abläufen beim Abschluss eines Arbeitsvertrages haben. Für sie soll das gesamte Prozedere erleichtert werden, damit ihre Angestellten nicht schwarzarbeiten.

Grundlegend neu ist der Vorschlag des Bundesrates, in einem bestimmten Bereich eine Möglichkeit zur Verhängung von Bussen durch die Kontrollorgane zu schaffen. Mit Artikel 18a soll Verletzungen der Anmelde- und Aufzeichnungspflichten gemäss UVG vorgebeugt werden, und wo nötig, sollen sie auch sanktioniert werden können. Es besteht heute die Gefahr, dass unterjährige Anstellungen den Ausgleichskassen gar nicht mehr gemeldet werden.

Die Eintretensdebatte in der ständerätslichen Kommission verlief sehr kontrovers. Nach Auffassung der Mehrheit handelt es sich beim bundesrätslichen Entwurf um eine ausgewogene Vorlage zur Verstärkung der Schwarzarbeitsbekämpfung. Dort, wo Mängel bestehen, werden diese beseitigt, und dort, wo die Wirksamkeit verbessert werden kann, wird dies an die Hand genommen. Gleichzeitig werden für die Arbeitgeber nach Auffassung der Mehrheit keine neuen Pflichten eingeführt, und der administrative Aufwand nimmt nicht zu.

Die Minderheit stellt demgegenüber einen Nichteintretensantrag. Sie teilt zwar die Überlegungen des Bundesrates, dass die Schwarzarbeit weiterhin bekämpft werden muss. Sie ist jedoch der Auffassung, dass mit dieser Vorlage nicht wirklich Wesentliches erreicht werde, bzw. sie hat den Eindruck, dass der Berg eine Maus geboren habe und die Bürokratie und der administrative Aufwand für die Betriebe ungebührlich zunehmen würden. Die Vorlage gehe zudem noch mit einigen stärkeren Vorschriften und Einschränkungen einher, sodass letztlich in Erwägung zu ziehen sei, darauf nicht

AB 2017 S 75 / BO 2017 E 75

einzu treten, da der Bundesrat selbst sage, dass sich die bisherigen Massnahmen und die bisherigen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich bewährt hätten. Selbstverständlich gebe es überall schwarze Schafe, und man könne immer Verbesserungen machen. Die Schwarzarbeit scheine aber zumindest nicht zugenommen zu haben. Zudem seien im Nationalrat so viele Anträge gestellt und gutgeheissen worden, dass von diesem Geschäft nicht mehr viel übrig bleibe und man die Übung abbrechen solle. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag stimme nicht mehr.

Demgegenüber ist für die Mehrheit wichtig, dass mit diesen Gesetzesänderungen keine neuen Pflichten für die Arbeitgeber entstehen. Es seien alles bestehende Pflichten, und es werde dafür geschaut, dass sie auch eingehalten würden. Es würden denn auch nicht mehr Kontrollen durchgeführt. Das sei nicht die Absicht des Gesetzes, und das werde in der Botschaft auch mit keinem Wort gesagt. Die Mehrheit möchte mit dem Bundesrat die Qualität verbessern und Missbräuche bekämpfen. Insbesondere um die Qualität zu verbessern, braucht es eine Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen, wie das auch bei den flankierenden Massnahmen vorgesehen ist. Deshalb vertritt die Mehrheit die Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision eine sinnvolle Ergänzung zum heute Bestehenden ist und dass ihr zugestimmt werden sollte.

Hefti Thomas (RL, GL): Mit der Mehrheit ist sich die Minderheit völlig einig: Die Schwarzarbeit ist schädlich



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



und muss bekämpft werden. Das ist Sinn und Zweck des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Es besteht, und es wird ihm auch attestiert, dass es sich grundsätzlich bewährt hat. Selbstverständlich, wenn es einen Grundsatz gibt, dann gibt es immer auch einige Ausnahmen. Aber das führt die Mehrheit besser aus als ich.

Das Gesetz hat insbesondere verlangt, dass die Kantone ein Kontrollorgan einrichten oder bezeichnen. Es hat die Sanktionsmöglichkeiten verschärft, und das Gesetz hat ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren gebracht, was man bei der Schaffung des Gesetzes besonders betont hat. Nun soll im Zuge dieser Revision das vereinfachte Abrechnungsverfahren gerade wieder abgeschafft werden, mit einer Begründung, die die Minderheit nicht zu überzeugen vermag.

Was bringt die Vorlage? Für die Minderheit – ich kann den Sprecher der Kommission, glaube ich, zitieren – hat der Berg irgendwie eine Maus geboren. Die Änderungen bewegen sich in einem Rahmen, wo man sich fragen muss, ob diese Änderungen wirklich helfen. Diese Änderungen sind derart technischer und vollzugsmässiger Natur, dass man sich fragen kann, ob man dafür den Gesetzgeber wirklich bemühen muss. So heisst es zum Beispiel betreffend Leistungsvereinbarungen, dass dies bereits heute bestehende Praxis sei. Es wird also diesbezüglich nichts geändert. Man kann weiterführen und auch ausbauen, weil man immer ausbauen kann, was heute schon Praxis ist.

Was die weiteren Anpassungen betrifft, so kann ich die Botschaft zitieren: "Neben den oben aufgeführten Anpassungen werden in der Revision auch weitere Artikel des BGSA angepasst, welche allerdings zu keiner Änderung in der Praxis führen." (BBI 2016 166) Da mag man sich doch fragen, ob es nötig ist, diese Anpassungen im Gesetz vorzunehmen. Wenn Sie noch ein bisschen weiter lesen in der Botschaft, dann finden Sie dort zum Beispiel die folgende Feststellung: "Die Vorlage hat keine besonderen anderen Auswirkungen auf den Bund." (BBI 2016 178f.) Ja, was ist dann? Es steht dort ebenfalls: "Eine signifikante Auswirkung auf die Volkswirtschaft ist nicht zu erwarten." Wofür machen wir denn eine Novelle?

Die Vorlage hat, so die Botschaft, auch keine besonderen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Mit ihr werden auch keine parlamentarischen Vorstösse aufgenommen. Es gab zu dieser Materie keine parlamentarischen Vorstösse, die man jetzt mit dieser Vorlage abarbeiten müsste. Wie man weiss, sind die Vorstösse ja sonst nicht so rar. Das ist sicher ein Zeichen dafür, dass sich diese Gesetzgebung grundsätzlich bewährt hat. Die Vorlage ist auch nicht in der Legislaturplanung. Sie war nicht in der früheren und sie ist nicht in der aktuellen Legislaturplanung.

Schliesslich, und das ist meine Schlussbemerkung, steht in der Botschaft noch: "Die Revision steht in keinem Verhältnis zu nationalen Strategien des Bundesrates." (BBI 2016 180) Wenn es so ist, kann man getrost der Minderheit folgen, die Praxis verbessern und damit die Schwarzarbeit so, wie man es begonnen hat, gut bekämpfen.

Levrat Christian (S, FR): Notre excellent collègue Hefti nous dit que la montagne a accouché d'une souris. A entendre son plaidoyer, j'ai l'impression qu'à Glaris on chasse les souris à coups de gourdin. Parce que, si cette loi, en fin de compte, modifie si peu les choses que ce que vous dites, je ne comprends pas votre acharnement à ne pas vouloir entrer en matière.

En fait, il s'agit d'une souris de belle taille, pour rester dans la comparaison. Je peux comprendre une partie de vos critiques, mais la souris est malgré tout attractive puisqu'elle nous permet de faire des progrès dans la mise en oeuvre de la loi fédérale sur le travail au noir, de mieux lutter contre les abus, notamment dans le cadre de la procédure de décompte simplifiée, d'améliorer la coordination entre les autorités – nous pourrons y revenir – et de régler la question des relations entre les cantons et la Confédération. En effet, les mandats de prestations actuels entre les cantons et la Confédération existent sur une base volontaire; la Confédération ne dispose donc pas d'instruments pour assurer que la loi soit appliquée peu ou prou de manière harmonisée sur l'ensemble du territoire. Il serait d'autant plus nécessaire que son application soit harmonisée un tant soit peu que la Confédération finance à raison de 50 pour cent les coûts des contrôles de la mise en oeuvre de la loi sur le travail au noir. Par conséquent, il n'est pas déraisonnable qu'elle porte un regard attentif à l'utilisation des moyens alloués.

Ce qui me dérange le plus, au-delà de la critique sur le contenu de la loi formulée par Monsieur Hefti et sur lequel j'ai une appréciation un peu différente, c'est une forme de "bagatellisation" du travail au noir qu'implique le refus d'entrer en matière. Le travail au noir en Suisse représente 39 milliards de francs, évalués à 7 pour cent du produit intérieur brut. Dans un pays aussi ordré, aussi réglementé, aussi respectueux de l'ordre que peut l'être la Suisse, c'est une somme immense, qui doit nous amener à réfléchir, d'autant plus que les victimes du travail au noir, ce ne sont pas uniquement les salariés qui sont engagés dans une activité non déclarée, ce sont en premier lieu les entrepreneurs honnêtes, ce sont ensuite nos assurances sociales et ce sont finalement les



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



branches économiques tout entières dans lesquelles les entreprises sont actives.

Donc, sur le fond, cette révision partielle de la loi sur le travail au noir prévoit des améliorations dont nous serions idiots de nous priver, d'autant plus qu'elle ne crée pas d'obligations nouvelles. Il s'agit d'améliorer la mise en oeuvre de la loi actuelle. Cette loi permet de souligner l'importance de la lutte contre le travail au noir. C'est d'autant plus utile de souligner aujourd'hui cette importance que nous sommes en plein débat sur la mise en oeuvre de l'initiative populaire "contre l'immigration de masse". On ne peut pas annoncer partout vouloir renforcer la lutte contre les abus et, lorsque nous sommes confrontés à des abus qui sont avérés – je répète qu'ils représentent 7 pour cent du produit intérieur brut –, ne pas réagir, ne pas protéger les employeurs honnêtes et ne pas protéger les salariés concernés.

Même si les progrès que contient cette révision partielle de la loi sur le travail au noir sont modestes, je vous invite à entrer en matière et à procéder à la discussion par article.

Föhn Peter (V, SZ): Unser Kommissionspräsident hat richtig gesagt, dass momentan mit den kantonalen Kontrollorganen die Kontrollen gegen die Schwarzarbeit sehr gut funktionieren. Er hat auch gesagt, dass das Ziel des Bundesrates die Stärkung der Aufsichtsfunktion der Verwaltung sei. Als Unternehmer muss ich schon sagen: Die Verwaltung hat schon mehr als genug Kraft, und sie macht uns das Leben schwer, vor allem uns Unternehmern.

AB 2017 S 76 / BO 2017 E 76

Mit diesem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit – das sage ich Ihnen ganz deutlich – werden Sie, werden wir nicht ins Schwarze treffen. Höchstens dann würden wir ins Schwarze treffen, wenn weitere kleine Schweizer KMU oder gestandene KMU abgeschossen werden sollten. Denn erstens besteht überhaupt kein Bedarf, etwas zu machen. Wenn wir einen Vergleich mit ähnlichen Ländern, mit den umliegenden Ländern anstellen, sehen wird, dass die Schweiz sehr, sehr gut dasteht. Man sollte uns nicht noch mehr schikanieren, als wir schon schikaniert werden. Zweitens sage ich, dass in der heutigen Zeit der Druck von aussen enorm gross ist. Jetzt spreche ich nicht von den Schwarzarbeitern, Sie treffen nämlich mit diesem Gesetz genau die Falschen. Kontrollen werden überall durchgeführt. Dann muss ich eine weitere Kontrolle über mich ergehen lassen, drei, vier Mitarbeiter sind wieder einen halben Tag absorbiert usw. Wir kennen das zur Genüge.

Ich meine, letztendlich werden eben nicht die schwarzen Schafe getroffen, die wir treffen wollen. Diese kommen über die Grenze, melden sich kaum, und sie verdienen verhältnismässig recht gut, zum Teil sogar sehr feudal, und wenn sie alljährlich vielleicht einen Auftrag oder alle fünf Jahre einen guten Auftrag haben, dann sind sie wieder saniert. Mit den vorgesehenen Massnahmen treffen Sie aber besonders uns. Wir haben letztendlich die Aufgaben zu machen, die Aufgaben zu erledigen. Ich bitte Sie einfach, einmal von diesen bürokratischen Monstern, weiteren Kontrollen usw. abzusehen. Wir haben das nicht nötig. Ein echter Schweizer Unternehmer wird nicht Schwarzarbeiter anstellen. Ansonsten soll er auch bestraft werden. Aber noch weitere Kontrollen, das darf es nicht geben. Vor allem wird es wieder aufwendiger werden.

Im Namen der Unternehmerschaft, im Namen des Gewerbes bitte ich Sie, hier nicht einzutreten und der Minderheit zu folgen.

Zanetti Roberto (S, SO): Vielleicht kennen Sie das Kinderlied: "Ein Loch ist im Eimer, lieber Heinrich, lieber Heinrich. Ein Loch ist im Eimer, lieber Heinrich – ein Loch!" Worauf Heinrich antwortet: "Verstopf es, liebe Liese, liebe Liese, liebe Liese. Verstopf es, liebe Liese, liebe Liese – mach's dicht!" Und genau das macht der Bundesrat. Er hat ein Loch entdeckt in einem Kessel, und er will dieses Loch stopfen – nichts mehr und nichts weniger.

Wir haben letzten Herbst in den Medien vom Putzfrauentrück gelesen. Da war irgendein Schlaumeier – es ist ein Zufall, aber es war ein Ausserrhoder Schlaumeier –, der sich aus sechs verschiedenen Unternehmungen jeweils 20 880 Franken hat auszahlen lassen. Das ist genau die Grenze für das vereinfachte Verfahren. Ich glaube, im Thurgau oder wo auch immer war ein anderer Treuhänder, der für sich und seine Ehefrau 26 verschiedene Einkommen in der Höhe von insgesamt über 400 000 Franken hat auszahlen lassen, eben aber auch nach dem vereinfachten Verfahren, was dann zu einem Steuersatz von 5 Prozent führte anstatt zu dem mit der Progression üblichen Steuersatz. Das sind Schlaumeiereien, die der Gesetzgeber, wenn er von einem einigermassen anständigen und normalen Verhalten ausgeht, nicht voraussehen kann. Wenn er dann aber nachher sieht, dass solche Missbräuche passieren, dann muss er eben das Loch im Eimer stopfen. Das ist das, was der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission vorschlagen. Wir haben ein Loch in unserem Steuersystem entdeckt; wir sind öffentlich darauf hingewiesen worden. Da ist es unsere verdammte Pflicht, dieses Loch zu stopfen.

Ich bitte Sie deshalb, einzutreten und gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu entscheiden.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Germann Hannes (V, SH): Wenn ich nun das Votum zum Loch im Eimer höre, fällt mir eines ein: Nur weil man im Eishockey das "Buebetrickli" machen kann, wird es ja auch nicht verboten, oder? Es hat seinen Reiz. Abgesehen davon hat der Eimer wahrscheinlich nicht nur ein einziges Loch; wir hoffen einfach, dass er kein Sieb ist. Das ist genau die Art und Weise, wie beispielsweise die USA Gesetze stricken. Sie machen das Gesetz möglichst eng, damit hat das Netz einfach umso mehr kleinere Löcher. Wir hier sind aber gewohnt, die grossen Löcher zu stopfen. Wenn zudem ein Eimer kaputt ist, dann sollte man ihn am besten durch einen neuen ersetzen, aber nicht einfach ein Flickwerk machen. Genau daran sind wir hier.

Die Kontrolle der Einhaltung der allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge und der darin enthaltenen Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne ist bei uns zu Recht auch sozialpartnerschaftlich organisiert. Es gibt keinen Grund, weshalb nun der Staat auf dem Umweg eines Spezialgesetzes in diese Kontrollen eingreifen soll, zumal die Kantone, die hier in der Verantwortung stehen, den Arbeitsmarkt ohnehin besser kennen.

Noch zu diesem sogenannten Hausfrauentrück, der jetzt bei uns eine Gesetzgebungsmaschinerie auslösen soll: Mir leuchtet nicht ein, warum niemand merken sollte, wenn sechsmal ein Minimallohn oder ein Betrag knapp unter dem Minimallohn, eben in der Grössenordnung von 22 000 Franken, bezogen wird. Alle in diesem Land haben eine AHV-Nummer, die registriert ist und nach der die Verfahren ablaufen. Das merkt jede Behörde. Es fehlt also eigentlich jetzt schon nicht am Gesetz, sondern daran, dass man eingreift. Wir können sonst einfach schreiben, was wir dort einschränken wollen. Wir können aber nicht die Kontrollen auf jene KMU ausweiten, die bis jetzt korrekt gearbeitet haben und alles dafür tun, dass Schwarzarbeit vermieden werden kann. Schwarzarbeit dient niemandem in diesem Land, hier haben wir wohl einen Konsens. Aber ein Gesetzesmonster zu etablieren, das am Schluss wieder in einer Vollzugsbürokratie endet, damit ist nun wirklich auch niemandem gedient.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Hefti zu folgen und Nichteintreten zu beschliessen. Falls dann doch eingetreten wird, bitte ich Sie, wenigstens Vernunft walten zu lassen und die grössten Böcke nicht zu schiessen. In diesem Sinne plädiere ich für Nichteintreten.

Hêche Claude (S, JU): "Pas de travail au noir, tout le monde y gagne!" Cet excellent slogan, très simple à comprendre, faisait partie de la vaste campagne d'information qui avait été lancée dans notre pays il y a quelques années. Le poids des mots est important, mais le poids des actes plus encore. Et des actes, c'est ce qui nous est soumis ici, des actes constants, mais pas nouveaux. Il ne s'agit pas ici de surdévelopper l'arsenal des mesures à notre disposition pour que la bataille contre le travail au noir soit gagnée sur le papier. Il s'agit simplement de se donner les moyens, avec les mesures disponibles, de lutter contre le travail au noir en pratique.

Aujourd'hui, il s'agit d'être conséquent: on ne peut pas, ou plus, prendre des décisions de principe en esprit et ne pas les appliquer sur le terrain. Certains propos, je dois dire, me poussent à préciser que l'on est en train de banaliser, d'une certaine manière, ce fléau qu'est pour tous le travail au noir, pour les employés concernés en premier lieu, ainsi que pour les employeurs et les collectivités. Le travail au noir, c'est simple, c'est du "perdant-perdant". Le semblant de gain n'est qu'une illusion à court terme. C'est une gangrène, un mal qui nuit à tous ceux qui font leur travail honnêtement. On est si prompt à montrer du doigt les abus dans le domaine des assurances sociales, à mettre en place des traques aux cas douteux. Pourquoi ne pas appliquer le même zèle en matière de lutte contre le travail au noir? Poser la question, c'est y répondre; mettons un zeste de rigueur dans l'application des mesures et ce sera déjà mieux.

Combattre l'entrée en matière est rarement une solution constructive. Parlons de la situation qui est loin d'être satisfaisante. Comment se satisfaire d'un travail au noir estimé à 40 milliards de francs par année? Autant dire que la tâche est gigantesque et qu'il y a de quoi faire. Se satisfaire de la situation revient, d'une certaine manière, à renoncer. Non, la réalité n'est pas satisfaisante, loin de là!

Entrer en matière, c'est donc aussi une manière de valoriser toutes les entreprises socialement responsables tout en donnant un instrument aux autorités politiques et aux administrations pour sanctionner celles et ceux qui pratiquent le travail au noir.

AB 2017 S 77 / BO 2017 E 77

Par ailleurs, cela a été dit tout à l'heure – mais je me permets aussi d'insister sur ce point –, parmi ceux qui combattent l'entrée en matière, certains sont les mêmes que ceux qui demandaient de lutter contre l'immigration de masse. Or, derrière le vote du 9 février 2014 se cachaient aussi et surtout des inquiétudes sur les conditions de travail et le dumping salarial. Ainsi, le travail au noir est le bras armé des mauvaises conditions de travail, qui font peur à nos compatriotes.

Enfin, en plein programme d'économies à tous les niveaux – fédéral, cantonal et communal –, il faut insister



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



sur le fait que le travail au noir occasionne des pertes considérables pour les collectivités publiques et nos assurances sociales.

Vous l'aurez compris: pour ces quelques raisons, je vous invite à entrer en matière.

Vonlanthen Beat (C, FR): Unser hier anwesender Wirtschaftsminister, Bundesrat Schneider-Ammann, hat es im Nationalrat mit Dezmiderheit wieder einmal zum Ausdruck gebracht: Ich will auch hier Ordnung im Stall! Recht haben Sie, Herr Bundesrat. Denn es besteht in der Tat Handlungsbedarf, verehrte Kollegen, die sich gegen Eintreten aussprechen.

Seit Jahren bemühen sich Bund und Kantone mit grosser Energie um eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit. Doch wir stellen leider fest, dass die Resultate weiterhin zu wünschen übriglassen. Bund und Kantone müssen Hand in Hand gehen. Die Verbesserung des gesetzlichen Rahmens auf Bundesebene ist unabdingbar, damit die Kantone ihre Arbeit erfolgreich und konsequent leisten können. Denn bei der Umsetzung des Gesetzes besteht in Bezug auf das Instrumentarium, das den Kantonen zur Verfügung steht, noch ein Verbeserungspotenzial.

Auch in meinem Kanton räumen wir der Bekämpfung der Schwarzarbeit im Rahmen unserer Politik gegen Kriminalität seit Jahren Priorität ein. Massnahmen zur Prävention sind durchaus nützlich, auch vereinzelte gezielte Razzien mit mehreren Dutzend Polizisten auf problematischen Baustellen zeigen kurzfristig eine gewisse Wirkung. Um die Schwarzarbeit aber wirklich nachhaltig zu bekämpfen, müssen die kantonalen Stellen über weit griffigere Sanktionsmöglichkeiten verfügen können. Dabei geht es nicht nur um das Aussprechen höherer Bussen, sondern um Ersatzforderungen, die für das fehlbare Unternehmen dann auch wirklich schmerzlich sind. Andernfalls bleibt das Gesetz zwangsläufig ein zahnloser Löwe.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird das Instrumentarium zwar etwas angepasst, aber ich bin noch nicht ganz sicher, ob es genügt. Weiter gehende Massnahmen wären nämlich wünschenswert gewesen. Dennoch wird gegenüber der derzeitigen Situation eine gewisse Optimierung erreicht. Ich will hier vor allem zwei Punkte hervorstreichen:

1. Die Möglichkeit zu Leistungsvereinbarungen: Es scheint mir nicht nur sinnvoll, sondern unabdingbar zu sein, dass der Bund via Leistungsvereinbarungen qualitative, quantitative und auch strategische Vorgaben machen kann. Er soll durchaus den Lead übernehmen und eine gewisse einigermassen einheitliche Umsetzung sicherstellen; er bezahlt ja schliesslich auch die Hälfte der Kosten. Ich ersuche Sie daher bereits jetzt, bei Artikel 16a die Minderheit zu unterstützen.

2. Ein klares Sanktionssystem: Die fehlbaren Unternehmen machen den Behörden oft die lange Nase, weil sie genau wissen, dass diese keine grossen Möglichkeiten haben, um wirksame und exemplarische Strafen zu erteilen. Gerade Sanktionen gegen Verletzungen der Anmelde- und Aufzeichnungspflichten sind sehr wichtig, um den kantonalen Kontrollorganen überhaupt ein effizientes Instrument in die Hände zu geben. Daher ersuche ich Sie bereits jetzt, bei Artikel 18a die Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Die Stellungnahme der VDK übrigens irritiert mich in diesem Zusammenhang. Das Argument, wonach der Grundgedanke des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verraten werde, weil die Spezialbehörden Spezialgesetze durchzusetzen hätten, überzeugt nicht. Wichtig ist doch: Wir wollen rasch und effizient handeln, und dazu sind die Inspektoren am besten geeignet.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Wunsch äussern. Die verschiedenen Gesetzesanpassungen sind zwar gut und recht. Ich bedaure es aber, dass ein wichtiges Instrument fehlt, um effizient Ruhe in den Stall zu bekommen, Herr Bundesrat Schneider-Ammann. Ich spreche vom Berufsausweis beziehungsweise vom Baustellenbadge. Ehrlich gesagt verstehe ich die Zurückhaltung des Bundesrates in diesem Bereich überhaupt nicht. Ein entsprechendes Postulat von Nationalrat Bourgeois (16.3964) haben Sie zur Ablehnung empfohlen. Ich finde das sehr schade. Denn wenn Sie die allgemeine Einführung bereits in diesem Gesetzentwurf vorschlagen hätten, hätten Sie mit einem Schlag bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit sehr viel erreicht. Denn damit wäre die Sachverhaltsfeststellung sehr wirksam verbessert und die Prävention gestärkt worden. Namentlich das Bauhauptgewerbe hat dieses Instrument in einzelnen Kantonen freiwillig eingeführt und hervorragende Resultate erzielt. Der Kanton Waadt hat die Anwendung bei Aufträgen, die im öffentlichen Vergabewesen erteilt werden, für obligatorisch erklärt. Ich meine, dass der Bund eine breite, einheitliche Anwendung vorsehen müsste. In einer baldigen weiteren Revision werden Sie das sicher einbringen können, Herr Bundesrat Schneider-Ammann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, Kolleginnen und Kollegen, auf die Revision einzutreten und im Sinne meiner Hinweise zu entscheiden.

Français Olivier (RL, VD): Entrer en matière sur ce projet de modification de loi, comme le souligne le Conseil



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



fédéral dans son communiqué de presse du 18 décembre 2015, revient à mettre en place des mesures d'accompagnement en lien avec la mise en oeuvre de l'article 121a de la Constitution, relatif à l'immigration. Je m'en réjouis et je félicite le Conseil fédéral et en particulier le chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche d'avoir fait ces propositions.

Entrer en matière revient à reconnaître que la situation actuelle n'est pas satisfaisante, car elle ne tient tout simplement pas compte de l'objectif de la diminution du travail au noir. Dès lors, ne pas prendre de mesures revient à être laxiste par rapport au monde qui nous entoure alors que l'on se doit d'être réactif. Lutter contre le travail au noir, c'est lutter contre la concurrence déloyale.

De nombreux arguments ont déjà été présentés par les intervenants précédents dans le cadre de ce débat et je ne suis pas là pour en rajouter. Néanmoins, je tiens à souligner que le renforcement et le contrôle de la sanction sont légitimes. A l'échelon national, comme cela vient d'être dit, certains cantons ont pris des mesures et d'autres pas. On arrive donc à des différences relativement aberrantes entre cantons ou entre régions, qui tuent tout simplement le marché du travail et en particulier le travail mis en oeuvre par les PME.

Je veux revenir sur les propos tenus sur la bureaucratie: pour ma part, je suis pour la bureaucratie qui rapporte, et cette bureaucratie rapportera énormément d'argent. Comme cela a été dit par un de mes préopinants, le travail au noir représente 39 à 42 milliards de francs de recettes, qui, aujourd'hui, ne sont pas déclarées. C'est tout simplement 10 pour cent de ces recettes qui entreraient dans les assurances sociales, voire dans l'impôt. Je ne peux que vous recommander d'entrer en matière sur ce projet et d'adopter les propositions de la majorité de la commission afin que la loi fédérale sur les mesures en matière de lutte contre le travail au noir puisse être mise en oeuvre le plus rapidement possible, pour que cette bureaucratie nous rapporte.

Rechsteiner Paul (S, SG): Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ist ein spezielles Gesetz. Im Unterschied zu anderen Gesetzen enthält es keine materiellen Rechtsnormen, sondern es ist ein Gesetz, das den Vollzug anderer Gesetze gewährleistet. Das ist das Spezielle am Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, wie es 2008 von unseren Räten beschlossen worden ist. Aber es ist klar und liegt auf der Hand, weshalb es ein solches Gesetz braucht. Gesetze sind letztlich so gut, Normen sind so gut, wie sie auch vollzogen

AB 2017 S 78 / BO 2017 E 78

werden. Weil hier eben eine besondere Sensibilität im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sozialversicherungsgesetze, der Gesetze im Zusammenhang mit regulärer Arbeit besteht, braucht es auch Massnahmen, die den Vollzug dieser Gesetze gewährleisten, mittels Kontrollen und mittels Sanktionen. Das ist der Sinn dieses Gesetzes. Die Evaluation hat es gezeigt: Es braucht dieses Gesetz. Nicht nur der Bund stellt das fest, sondern auch die Kantone stellen fest, dass es dieses Gesetz braucht und dass es Verbesserungen beim Vollzugsmechanismus dieses Gesetzes braucht – nicht überall, aber an bestimmten Orten, die mit dieser Revision anvisiert worden sind.

Schwarzarbeit schadet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Sie haben ein Recht auf reguläre Arbeit, auf anständig bezahlte Arbeit. Sie haben aber auch ein Recht darauf, dass der soziale Schutz über die Arbeit gewährleistet ist. Die Arbeit ist immer noch die wichtigste Basis für den sozialen Schutz, indem es zum Lohn zusätzlich auch indirekten Lohn, einen sozialen Schutz gibt. Dieser wird erst dadurch gewährleistet, dass die Arbeit auch sozialversichert ist. Jede Schwarzarbeit versucht, diesen minimalen Schutz für die Arbeitnehmer zu unterlaufen, und muss deshalb bekämpft werden.

Schwarzarbeit schadet aber nicht nur den Arbeitnehmern, sie schadet auch den Unternehmern, den Arbeitgebern, die sich anständig verhalten. Es ist seltsam, dass Sie sich auf Unternehmer beziehen, Kollege Föhn, wenn Sie gegen dieses Gesetz antreten. Sie treten mit Ihrer Rhetorik ja eigentlich gegen das Gesetz überhaupt an, es geht Ihnen nicht nur um die Revision. Arbeitgeber und Unternehmer, die sich an die Regeln halten, haben ein Interesse daran, dass die Gesetze auch umgesetzt werden. Alles andere schafft unberechtigte Konkurrenzvorteile für jene, die sich nicht an die Regeln halten. Es besteht gerade auch zur Gewährleistung eines richtig verstandenen Wettbewerbs ein hohes Interesse daran, dass die Regeln eingehalten werden, und zwar von allen.

Schliesslich schadet Schwarzarbeit auch der Volkswirtschaft. Sie schadet dem Fiskus. Die Steuern, die nicht bezahlt werden, weil schwarzgearbeitet wird, müssen von anderen bezahlt werden. Sie schadet den Sozialversicherungen. Da gilt dasselbe: Die Einnahmen der Sozialversicherungen leben davon, dass regulär gearbeitet wird.

In diesem Sinne ist ein Vollzugsgesetz, auch wenn es ein spezielles Gesetz ist, notwendig, um korrekte Verhältnisse zu gewährleisten. Die Erfahrungen, die bisher mit dem Gesetz gemacht worden sind, sind insgesamt positiv und gut. Die bestehenden Lücken müssen im Interesse der Volkswirtschaft und auch im Interesse des



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Staates gestopft werden.

Eberle Roland (V, TG): Das Votum zum Baustellenbadge hat mich ein bisschen herausgefordert. Wenn man mit so viel Verve eine etatistische Regelung einfordert, dann beweist man, dass es heute ja funktioniert. Die Submissionsgesetzgebung lässt solche Kriterien zu: Dort, wo Grossbaustellen zu bearbeiten sind, ist das heutzutage selbstverständlich. Ich sehe überhaupt keinen Handlungsbedarf dafür, dass der Bund hier eine nationale Regelung trifft. Dort, wo Kantone den Eindruck haben, dass gewisse Übergriffe – ich sage mal beispielsweise aus dem Ausland – gross sind, sollte es den Kantonen überlassen sein, das zu regeln. Ich bin erstaunt, dass im Ständerat eine solche Forderung nach einer etatistischen Badge-Massnahme überhaupt erhoben wird.

Ich bin auch schon sehr lange im Geschäft, und in all den Fällen, die ich kenne, sind wir mit einer freiwilligen Lösung oder mit einer entsprechenden Submissionsdefinition, einem Kriterium, das diese Badge-Lösung durchaus zulässt, sehr gut bedient. Aber einen zusätzlichen staatlichen Überregulierungsbedarf zu erten, fände ich hier weit übertrieben.

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Ich glaube, die Diskussion, die wir nun geführt haben, gibt auch die Diskussion der Kommission wieder. Es wurde dort klar zum Ausdruck gebracht, dass auch wir bzw. dass alle das Anliegen unterstützen, dass Schwarzarbeit effizient bekämpft werden soll. Es geht um Arbeitnehmer, die sich betrügerisch verhalten, es geht um Arbeitgeber, die sich betrügerisch verhalten, und in diesem Zusammenhang wird vielfach auch bei den Arbeitnehmern auf einen migrationspolitischen Hintergrund verwiesen oder auf Sans-Papiers, welche sich im illegalen Bereich befinden. Hier muss die Schwarzarbeit effizient bekämpft werden. Diese Personen – seien es Arbeitgeber oder Arbeitnehmer – müssen, wie das hier gefordert wurde, mit grossen Strafen zur Rechenschaft gezogen werden. Darin sind sich Mehrheit und Minderheit völlig einig, denn Schwarzarbeit ist schädlich; das wurde hier von allen Rednern zu Recht gesagt.

Die Frage ist einfach, ob wir mit den uns hier vorgelegten Vorschlägen die Schwarzarbeit besser bekämpfen können. Diese Frage haben wir zu beantworten. Ist es wirklich eine wirksame Verbesserung in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit, wie sie heute in der Schweiz auch noch vorkommt? Hier ist die Mehrheit der Auffassung: Ja, es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die Minderheit sagt: Nein, es bringt in diesem Sinne nichts. Um Kollege Zanetti und die Löcher im Kessel zu zitieren: Es gibt oben ein Loch, um das Wasser reinzuschütten. Dann sollte unten keins sein. In Bezug auf die missbräuchliche Verwendung des Abrechnungsverfahrens haben wir zum Ausdruck gebracht, dass wir von der Kommission her der Meinung sind: Wenn jemand 26-mal das vereinfachte Abrechnungsverfahren in Anspruch nimmt, müsste man doch auch in einer juristischen Auslegung zum Schluss kommen, dass eine Gesetzesumgehung vorliegt. In den Materialien findet sich kein Hinweis, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Treuhänder dafür zur Verfügung gestellt werden sollte, dass diese 26 Gesellschaften mit 26 Verwaltungsratshonoraren abrechnen können sollten. Ich glaube, da kommt man auch aus einer juristischen Sicht schnell zur Einsicht, dass dies eine Gesetzesumgehung ist. Herr Kollege Vonlanthen hat meines Erachtens schon die richtigen Fragen in Bezug auf die Schwarzarbeit gestellt: Sind die Bussen wirksam? Ich möchte nur darauf hinweisen: Wenn Sie eintreten, ist ein Bussenrahmen von zuerst 1000 Franken und im Wiederholungsfalle von 5000 Franken vorgesehen. Das sind keine wesentlichen Bussen für diejenigen, die Mitarbeitende schwarz beschäftigen, weil die Schwarzarbeit ökonomisch einen zu grossen Vorteil für diese Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringt.

Insgesamt sind wir folgender Überzeugung: Wenn Sie eintreten, können wir als Ständerat mindestens auch noch eine Verbesserung gegenüber der nationalrätslichen Lösung beschliessen, weil wir Ihnen auch einen Vorschlag machen mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren und so einen Teil der Kritik aufnehmen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Der Bundesrat will das Instrumentarium zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit verstärken. Die Schwarzarbeit ist ein Phänomen – Sie haben das jetzt mehrfach gesagt –, welches verschiedene negative Auswirkungen hat. Ich verkneife es mir, alle aufzuzählen. Die Sozialversicherungen wurden genannt, Steuerausfälle wurden genannt, Wettbewerbsverzerrungen wurden genannt, mangelnder Versicherungsschutz ist ein viertes Kriterium. Wir müssen einfach wissen, dass etwa 7 Prozent – da sind wir uns einig – unseres BIP "schwarz gestrichen" sind. Nach Adam Riese gibt das bei mir sogar etwas mehr als die 37 Milliarden Franken, die Sie genannt haben, Herr Ständerat Levrat. Wir sind in der Größenordnung von 50 Milliarden Franken; das ist nicht nichts. Ich wiederhole jetzt selbstverständlich meinen Spruch nicht, auf den Sie hingewiesen haben, Herr Ständerat Vonlanthen; aber etwas muss geschehen.

Die gesamte Schweizer Bevölkerung ist letztlich die Verliererin, und es ist zu betonen – ich mache das sehr bewusst -: Es sind nicht nur die Ausländer, mit denen wir solche Diskussionen führen müssen, sondern eben auch eigene Leute.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Lassen Sie mich ganz kurz einen Pinselstrich zum Inhalt der Revision machen: Es geht einerseits darum, die bestehenden Mängel zu beseitigen, und es geht andererseits darum, die Wirksamkeit der Bekämpfung zu optimieren; ich sage nicht "zu maximieren", sondern ich sage "zu optimieren". Ich bin mir bewusst, dass der Kessel auch weiterhin das eine oder andere Loch aufweisen wird. Es geht darum, dass

AB 2017 S 79 / BO 2017 E 79

wir den Informationsaustausch optimieren. Im Zentrum stehen die Massnahmen für einen effizienteren Vollzug des Gesetzes, zum Beispiel durch einen verbesserten Informationsaustausch zwischen dem Kontrollorgan und den betroffenen Behörden. Es sind, mit anderen Worten, eigentlich alle Strukturen vorhanden. Wir müssen sie mit dieser Revision jetzt einfach besser zusammenarbeiten lassen, damit die Effizienz gesteigert werden kann und damit auf diesem Weg das eine oder andere Schlupfloch gestopft werden kann.

Ich will an dieser Stelle ausdrücklich und mit Nachdruck darauf hinweisen, dass es sich einzig um eine Weiterleitung von Hinweisen handelt, wenn die Organe miteinander in Kontakt stehen. Es findet keine Verschiebung von Kompetenzen statt. Die Kontrollorgane greifen nicht ein, sondern sie versorgen die paritätischen Kommissionen mit entsprechenden Hinweisen. Die vorgeschlagene verstärkte Zusammenarbeit wird dadurch auch die Bekämpfung von Missbräuchen im Zusammenhang mit Löhnen verbessern, ohne dass dies eine Ausweitung des Kontrollgegenstandes zur Folge hat.

Noch einmal: Wir verknüpfen die Netze, die vorhanden sind. Wir machen das Netz etwas engmaschiger. Wir gehen davon aus, dass wir auf diesem Wege den einen oder anderen Fisch tatsächlich im Netz behalten und ihn dann kontrolliert wieder dem Markt übergeben können. Es werden aber keine neuen Netze geknüpft.

Dann geht es um das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Es soll eingegrenzt werden, das wurde richtig gesagt. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass es einfach auch für Zwecke benutzt wurde, für welche es nie und nimmer vorgesehen war, und wenn es zu Missbräuchen kommt, können wir die Augen zumindest bei diesem Punkt sicherlich nicht verschließen. Auf Wunsch der WAK Ihres Rates hat die Verwaltung einen neuen, alternativen Vorschlag erarbeitet, welcher gezielt Missbräuche verhindern will. Und dieser Alternativvorschlag erfüllt den vom Bundesrat verfolgten Zweck ebenfalls. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen und das vereinfachte Abrechnungsverfahren in diesem Sinne anzupassen.

Dann komme ich zur verstärkten Aufsicht: Die Stärkung der Aufsichtsfunktion der Verwaltung war ebenfalls ein umstrittener Punkt in den Vordiskussionen. Der Bund finanziert den Vollzug häufig, wie wir wissen. Es geht bei diesem Punkt nicht darum, den Freiraum der Kantone unnötig einzuschränken, sondern es geht darum, Leitplanken zu haben, an welchen sich alle Kantone orientieren können und welche helfen, auch Synergien zu den flankierenden Massnahmen besser zu erreichen.

Ein Wort zu den Bussen durch die Kontrollorgane: Grundlegend neu ist die Möglichkeit zur Verhängung von Bussen durch die Kontrollorgane. Mit Artikel 18a des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit soll Verletzungen der Anmelde- und Aufzeichnungspflichten gemäss UVG vorgebeugt werden, und diese sollen, wo nötig, sanktioniert werden. Die Sanktionsbestimmungen waren in dieser Form noch nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage. Darin fand sich stattdessen eine Bestimmung zur Sanktionierung von Verstößen gegen Artikel 136 der AHV-Verordnung. Dieser Artikel wurde in der Zwischenzeit aus der Verordnung gestrichen.

Die vorgeschlagene Bestimmung verfolgt aber dasselbe Ziel, nämlich, die gängige Ausrede des ersten Arbeitstages soll eingedämmt werden. Mit der Einführung der Bestimmung könnte gerade auch bei unterjährigen Anstellungen eine präventive und abschreckende Wirkung erzielt werden. Ich verstehe schon, dass Sie hier z. B. bei diesem Punkt das Gefühl haben, es sei überdimensionierte Bürokratie im Anzug. Ich glaube persönlich, dass diese Bürokratie, wenn sie einmal eingerichtet ist, elektronisch geführt werden kann, dass sie nicht allzu bedeutend werden kann und deshalb auch in Anspruch genommen werden darf. Deshalb verteidige ich sie hier auch und mache Ihnen beliebt, dass Sie bei den Anmeldepflichten mithelfen, dass wir klare Verhältnisse bekommen und letztlich die Steuerbehörden ihres Amtes walten können.

Fazit: Es handelt sich um eine ausgewogene Vorlage. Das ist die Meinung des Bundesrates. Wir wollen die Schwarzarbeit mit dem vorhandenen Netzwerk bekämpfen, indem dieses besser zum Spielen gebracht wird. Wir wollen gleichzeitig noch den beteiligten Institutionen zusätzliche Informationen zukommen lassen, sodass sie ihren Job besser machen können.

Ich bitte Sie, einzutreten und der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Wir stimmen über den Nichteintretensantrag der Minderheit Hefti ab.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Abstimmung – Vote

Für Eintreten ... 27 Stimmen
Dagegen ... 16 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit **Loi fédérale concernant des mesures en matière de lutte contre le travail au noir**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Arbeitgeber können die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren nach Artikel 3 abrechnen, sofern:

- a. der einzelne Lohn den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigt;
- b. die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt; und
- c. die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Abs. 2

Das vereinfachte Verfahren nach Artikel 3 ist nicht anwendbar für:

- a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
- b. die Mitarbeit des Ehegatten und der Kinder im eigenen Betrieb.

Art. 2

Proposition de la commission

AI. 1

Les employeurs peuvent effectuer le décompte des salaires des travailleurs occupés dans leur entreprise conformément à la procédure simplifiée prévue à l'article 3 si les conditions suivantes sont remplies:

- a. le salaire annuel de chaque salarié n'excède pas le salaire minimum fixé à l'article 7 de la loi fédérale du 25 juin 1982 sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité;
- b. la masse salariale annuelle totale de tous les salariés n'excède pas 200 pour cent du montant de la rente de vieillesse annuelle maximale de l'AVS;
- c. le décompte des salaires est effectué selon la procédure simplifiée pour tous les salariés.

AI. 2

La procédure de décompte simplifiée selon l'article 3 n'est pas applicable:

- a. aux sociétés de capitaux et aux sociétés coopératives;
- b. aux conjoints et enfants salariés dans l'entreprise.

AB 2017 S 80 / BO 2017 E 80

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Hier geht es um das schon in der Eintretensdebatte vielfach erwähnte vereinfachte Abrechnungsverfahren. Im Gegensatz zum Bundesrat hat der Nationalrat das geltende Recht bevorzugt. Er will weiterhin die vereinfachte Abrechnung nicht nur auf Privathaushalte beschränken.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Der Bundesrat wollte demgegenüber das vereinfachte Abrechnungsverfahren nur noch bei Anstellungen in Privathaushalten zulassen, um den heute vorkommenden Missbräuchen begegnen zu können.

Die Kommission hat sich intensiv damit beschäftigt, wie gross die Problematik ist. Insgesamt sind es zirka 90 Prozent private Haushalte, die die vereinfachte Abrechnung anwenden und so anwenden, wie das der Gesetzgeber ursprünglich wollte. Das heisst, dass nur etwa 10 Prozent, die dieses Abrechnungsverfahren anwenden, nicht Privathaushalte sind, wie zum Beispiel Vereine und Kleinstgewerbebetriebe. Somit kann es sich bei den Missbräuchen – das war auch die Schlussfolgerung – nur um Einzelfälle handeln. Offen blieb jedoch auch noch, ob die steuerlichen Fragen nicht im Rahmen des Tatbestands der Steuerumgehung hätten gelöst werden können.

Die Kommission verlangte dann in der Folge von der Verwaltung eine überarbeitete Formulierung, mit welcher der Geltungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens im Bundesgesetz so umschrieben werden kann, dass nicht nur im Privathaushalt beschäftigte Personen so abrechnen können, sondern wie heute auch ein weiterer Kreis davon profitieren kann. Dieser Vorschlag liegt Ihnen jetzt vor. Es sollen nur noch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgenommen sein, nicht aber Vereine. Kapitalgesellschaften haben heute schon andere Formalitäten zu beachten: Sie müssen einen Geschäftsbericht erstellen, eine Generalversammlung abhalten. Weil man für diese Gesellschaften auch eine eigene Steuererklärung einreichen muss, sollte man das Know-how besitzen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge korrekt abzurechnen. Mit dem Ausschluss dieser juristischen Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren können insbesondere die Leitungsgremien dieser Firmen, insbesondere die Verwaltungsratsentschädigungen, von der Anwendung dieses Verfahrens ausgenommen werden. Hier hat die Verwaltung, wie wir gehört haben, vereinzelt Missbräuche festgestellt.

Der Ausgangspunkt für das Bundesgesetz war ja ursprünglich die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bereich der Haushaltshilfen, der Kleinstbeschäftigte. Diese können mit dem Antrag der Kommission nach wie vor über das vereinfachte Verfahren abrechnen. Wir erreichen also mit unserem Antrag das Ziel, ohne die Bestimmung zu sehr einzuzgrenzen.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, diesem von uns ausgearbeiteten Kompromiss zuzustimmen und dieser Lösung den Vorzug gegenüber der bundesrätlichen Variante zu geben.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Der Kommissionssprecher hat alles gesagt. Der Bundesrat ist mit dieser Version, die von der Verwaltung mit der Kommission erarbeitet wurde, einverstanden. Es ist eine differenzierte Angelegenheit, welche die Bürokratie möglichst bescheiden bleiben lässt und die richtigen Löcher stopft.

Angenommen – Adopté

Art. 3 Abs. 1; 7 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 1; 7 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

...

b. Unverändert

...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Art. 9

Proposition de la commission

AI. 1, 2, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 3

...

b. Inchangé

...

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Ich nehme kurz Stellung zu Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben b und c.

Der Bundesrat will, dass aus administrativen Gründen und zur Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung zukünftig den kontrollierten Betrieben und Personen nicht mehr automatisch, sondern nur noch auf Verlangen eine Kopie des Protokolls zugestellt wird. Nach Auffassung der Kommission ist diese Gesetzesänderung nicht genügend begründet. Wenn eine Kontrolle gemacht und ein Protokoll erstellt wird, muss dieses nach Auffassung der Kommission auch den kontrollierten Personen zwingend und ohne weiteren Aufwand abgegeben werden. Die kontrollierte Person soll das Ergebnis erfahren, auch wenn alles in Ordnung ist. Dies kann so einfach festgehalten werden.

Auch das Argument der Vereinfachung hat die Kommission nicht überzeugt, denn die Behörde muss das Protokoll gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a so oder so auch an die zuständigen Behörden und Organisationen weiterleiten, unabhängig davon, ob etwas gefunden wurde. Dann soll sie es eben auch den kontrollierten Personen zustellen.

In Bezug auf Buchstabe c ist die Kommission aber mit der Vereinfachung einverstanden: Hier ist die Erleichterung durchaus berechtigt, dass bei Auskunftspersonen kein Automatismus mehr gilt und nicht mehr alle Auskunftspersonen unaufgefordert das Protokoll bekommen sollen.

Wir schlagen Ihnen deshalb hier vor, in Abweichung vom bundesrätlichen Entwurf und vom Entscheid des Nationalrates dem einstimmigen Beschluss der Kommission zuzustimmen.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Auch hier kann sich der Bundesrat der Kommission anschliessen. Der Kommissionssprecher hat vollständig berichtet.

Angenommen – Adopté

Art. 10; 11 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 10; 11 al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 2 Bst. a, 4 Bst. a, 7

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 6

...

f. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12

Proposition de la commission

AI. 2 let. a, 4 let. a, 7

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 6

...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



f. Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

AB 2017 S 81 / BO 2017 E 81

Art. 16 Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 16a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 16 al. 2, 3; titre précédent l'art. 16a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Levrat, Bischof, Fetz, Hegglin Peter, Zanetti Roberto)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 16a

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Levrat, Bischof, Fetz, Hegglin Peter, Zanetti Roberto)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: In diesem Artikel geht es um den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Wir haben das schon im Eintreten von verschiedenen Votanten gehört.

Heute werden die Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Die Bundesverwaltung möchte mehr Druck gegenüber den Kantonen ausüben können. Wenn ein Kanton heute nichts machen will, dann kann der Bund nichts tun. Er kann aber auch nichts unternehmen, wenn ein Kanton Schwarzarbeit in einem Ausmass bekämpfen will, das der Bundesrat übermäßig findet. Die Bundesverwaltung möchte mehr steuern können, weil immerhin 50 Prozent der Vollzugskosten in den Kantonen durch den Bund finanziert werden. Nach Auffassung der Verwaltung ist es auch nicht ein Misstrauen gegenüber den Kantonen, wie das so hier eingebracht worden ist, vielmehr ginge es um eine minimale Steuerung der eingesetzten Bundesgelder.

Die Mehrheit möchte Ihnen beliebt machen, dem Nationalrat zu folgen und die Bestimmung zu streichen. Es heisst, wie erwähnt, dass heute schon Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen möglich sind. Die Mehrheit sieht keinen Grund, etwas Selbstverständliches, nämlich dass die Kantone Bundesrecht vollziehen, noch separat im Gesetz zu regeln. So oder so hat das Seco bzw. die Bundesverwaltung bei Bundesgesetzen, die die Kantone vollziehen, eine Aufsichts- und Weisungskompetenz. Die Kommissionsmehrheit wird auch den Eindruck nicht los, dass die Bundesverwaltung davon ausgeht, die Kantone machen das nicht so gut. Dass mit solchen Vorgaben qualitativer und quantitativer Natur wie auch mit den strategischen Vorgaben die Bekämpfung der Schwarzarbeit effektiver und wirksamer wird, entspricht nicht den Erfahrungen. In der Regel wird es eher komplizierter und teurer, wenn der Bund auf diese Weise eingreift.

Man soll es also nach Auffassung der Mehrheit beim heutigen Zustand belassen und dann in Bezug auf die Kantone klar aufzeigen, wo die Lücken liegen. In der Kommission wurde nämlich auch gefragt, welche Kantone heute ungenügend handeln. Ich glaube, man könnte hier transparent sein und diese nennen, ohne



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



dass man dafür gesetzliche Grundlagen schaffen muss. Wir müssen nicht immer alle strafen, wenn es einzelne Kantone gibt, die ihre Hausaufgaben nicht machen. Das Seco und der Bundesrat könnten jetzt hier öffentlich die Kantone dazu auffordern und diejenigen nennen, die keinen guten Job machen, und dann müssten wir keine neuen gesetzlichen Grundlage schaffen.

Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

Levrat Christian (S, FR): Je vous demande de suivre sur ce point le Conseil fédéral et non pas de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Cela a été rappelé, le Conseil fédéral n'a aujourd'hui pas de moyen d'intervenir si les cantons en font trop ou trop peu en matière de lutte contre le travail au noir. Certains cantons ont conclu, sur une base volontaire, avec le Conseil fédéral, des mandats de prestations alors que d'autres ont renoncé à le faire. Pourquoi est-il choquant que le Conseil fédéral ne puisse pas intervenir? Parce qu'il prend en charge la moitié des coûts des contrôles. Si nous disposons d'une loi qui prévoit de financer, avec de l'argent fédéral, les contrôles effectués dans les cantons, alors il paraît raisonnable que nous puissions au moins avoir un échange sur l'orientation stratégique de ces contrôles avec les cantons. Il s'agit de pouvoir intervenir si nous sommes d'avis que tel ou tel canton exagère manifestement dans le nombre de contrôles qu'il ordonne et, par conséquent, dans les coûts imputables à la Confédération ou, à l'inverse, il faut que nous puissions réagir si un canton ne lutte pas contre le travail au noir ou n'applique pas la loi avec l'énergie nécessaire.

Le marché du travail, aujourd'hui, est intercantonal; la plupart des entreprises ne limitent pas leur activité au territoire du canton dans lequel elles sont sises, aussi avons-nous intérêt à avoir également, du point de vue intercantonal, une approche commune et quelques stratégies communes en matière de lutte contre le travail au noir. Il serait un peu illusoire, alors que notre marché intérieur est largement libéralisé, de considérer que la lutte contre le travail au noir concerne uniquement un canton à l'exclusion de son voisin. Il faut donc avoir une approche qui soit un peu plus coordonnée.

Vous l'avez lu comme moi, la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique est favorable à l'introduction de cette disposition. Ce n'est donc pas le fait du prince, ce n'est pas le Conseil fédéral qui, de sa hauteur, imposerait une solution à des cantons qui n'en veulent pas, mais c'est une demande conjointe des cantons et de la Confédération qui vise à harmoniser quelque peu la mise en œuvre de cette loi. Il n'y a là rien d'extraordinaire non plus puisque la Confédération a régulièrement recours à des mandats de prestations, comme elle le fait dans le cadre des contrôles liés aux mesures d'accompagnement. C'est un moyen institutionnel visant à mettre en place un échange entre les cantons et la Confédération et à disposer d'une stratégie nationale. A défaut de disposer d'une autorité nationale de mise en œuvre, il s'agit, selon moi, au contraire, de l'expression même du fédéralisme que de considérer que c'est aux cantons de mener les contrôles, de les organiser comme ils l'entendent, mais de le faire en concertation avec la Confédération.

Or, la solution que vient de proposer le rapporteur me paraît bien pire. Le "naming", le fait pour la Confédération de désigner les cantons, qui, à son avis, n'en font pas assez, est pour moi une "Ultima Ratio", une mesure de dernier recours. Dans un Etat fédéraliste, il vaut mieux essayer de résoudre les problèmes par le dialogue, par un mandat de prestations, par un échange, plutôt que de simplement dénoncer avec une certaine arrogance les cantons qui n'en feraient pas assez.

Le fait que la Confédération soit en charge de la haute surveillance et qu'elle ait un droit d'intervention quant à la mise en œuvre d'une loi fédérale, ce n'est pas un argument contre cette disposition, mais bien en faveur de cette disposition. Ce que nous prévoyons, c'est de régler cet échange, de dire comment cet échange doit se passer.

Un tout dernier point: vous avez reçu, comme moi, je suppose, la lettre de la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique. Cette dernière soutient cette disposition, je vous l'ai dit, mais prévoit une réserve à l'alinéa 2, considérant qu'il conviendrait soit de la supprimer, soit d'y ajouter une disposition précisant que le Secrétariat d'Etat à l'économie doit entendre les autorités cantonales compétentes avant de donner des instructions. Cela me paraît être une évidence, mais si les cantons souhaitent le rajouter, peut-être sera-t-il utile d'en débattre lors de l'examen du projet au Conseil national et de décider de rajouter cette

AB 2017 S 82 / BO 2017 E 82

disposition à l'alinéa 2. Mais, pour y parvenir, il faut que nous ayons une divergence avec le Conseil national et, par conséquent, que nous adoptions aujourd'hui la proposition de la minorité de la commission, faute de quoi, il n'y aura simplement plus d'article 16a. Il serait assez extraordinaire que, alors que les cantons et la Confédération nous demandent une disposition qui améliore la coordination, notre conseil, précisément, refuse de



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



donner aux cantons cet instrument.

Germann Hannes (V, SH): Ich bitte Sie, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen, Artikel 16a zu streichen und damit mit der Mehrheit der Kommission zu votieren.

Ich berufe mich auf die Vernehmlassungsantworten, die gegeben worden sind. Dort heisst es bei jenen Kantonen, die den Vorschlag ablehnen, dass die Vorgaben des Bundes als kontraproduktiv, schwer umsetzbar und unnötig wahrgenommen werden. Diese Äusserungen bringen eigentlich die Sache auf den Punkt. Vor allem stören sich sehr viele Kantone an der Möglichkeit der quantitativen Vorgaben; aus Sicht der Kantone würden diese den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit beeinträchtigen. Das will ja schliesslich wohl niemand hier drin allen Ernstes. Man erachtet auch die Vorgaben vonseiten des Bundes mit Blick auf die unterschiedlichen Arbeitsmarktsituationen der Kantone als ungeeignet, auch wenn dem zugegebenermassen gemäss Entwurf des Bundesrates Rechnung getragen werden soll. Aber eigentlich bringt es der Schweizerische Arbeitgeberverband auf den Punkt: Er erachtet es als sinnvoller, wenn das Seco nicht Vorgaben machen, sondern eine Wegleitung erstellen würde, an der sich die Kantone orientieren könnten.

Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass man seinerzeit in der Botschaft zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit den Kantonen eine möglichst grosse Autonomie im Vollzug zugesprochen hat. Es ist ja nicht üblich, dass man in diesem Saal auf die Aussagen der Parteien Bezug nimmt, aber ich mache es jetzt trotzdem einmal ausnahmsweise. Es hat nur eine Partei in der Vernehmlassung Stellung genommen, es war die CVP: Sie hat sich gemäss dem Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens diesem Vorschlag gegenüber kritisch geäussert, da er eine Zentralisierung bedeute und zu sehr in die Autonomie der Kantone eingreife.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit respektive dem Nationalrat zu folgen und Artikel 16a zu streichen.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Besten Dank, Herr Germann. Als ehemaliger Ratspräsident kennen Sie ja die Gepflogenheiten dieses Rates bestens.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Ich mache Ihnen beliebt, mit der Minderheit Ihrer Kommission zu gehen, und zwar deshalb, weil hier das Zusammenarbeitsverhältnis zwischen Bund, d. h. dem Seco, und den Kantonen beschrieben werden kann und soll, die kantonale Autorität aber nur sehr minimal tangiert werden soll. Also, der föderalistische Aspekt soll so gut wie irgend möglich aufrechterhalten bleiben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 18 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 18a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Noser, Föhn, Germann, Hefti)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18a

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Proposition de la minorité

(Noser, Föhn, German, Hefti)
Adhérer à la décision du Conseil national

Schmid Martin (RL, GR), für die Kommission: Hier geht es um die Verletzung der Anmelde- und Aufzeichnungspflichten und um die Einführung einer neuen Sanktionsbestimmung. Der Nationalrat hat diese vom Bundesrat vorgeschlagene Sanktionsbestimmung gestrichen.

Worum geht es? Es geht um Verstöße der Arbeitgeber gegen die Pflicht, einen neuen Betrieb bei der Unfallversicherung anzumelden, sowie gegen die Aufzeichnungspflichten für die Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer. Mit dem neuen Artikel 18a soll Verletzungen dieser gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) geltenden Anmelde- und Aufzeichnungspflichten vorgebeugt und wo nötig sollen diese Verletzungen auch sanktioniert werden. Damit soll den Kontrollorganen im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ein handfestes Instrument zur Verfügung gestellt werden, wodurch auch das Gewicht dieser Sanktionsbehörde erhöht werden soll.

Wir haben schon beim Eintreten davon gesprochen: Die Sanktion für den, der diese Pflichten verletzt, beträgt 1000 Franken im Einzelfall, und im Wiederholungsfalle sind es 5000 Franken. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Sanktion zusätzlich zu den Sanktionsbestimmungen im UVG und im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ausgesprochen werden können. Es wird hier also eine zusätzliche Sanktionsmöglichkeit eingeführt. Es war dann auch in der Kommission sehr umstritten, ob das richtig sei, ob es nicht genüge, dass die Sanktionsbestimmungen im UVG oder im AHVG oder bei den Quellensteuern anzuwenden sind und sie, wie der Nationalrat das möchte, auf dieser Basis belassen werden. Die Mehrheit ist der Meinung, dass es in diesem Bereich Handlungsbedarf gibt. Wir haben uns dann dafür entschieden, dass erstens diese neue Bussenmöglichkeit ins Gesetz aufgenommen werden sollte und dass zweitens der zuständigen Behörde diese Kompetenz gegeben werden kann. Diese Behörde kann dann gleichzeitig Sanktionen für den gleichen Tatbestand aussprechen.

Falls der Ständerat hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmt – was ich Ihnen beliebt machen möchte –, könnte dann der Zweitrat diese Bestimmung durchaus mit Blick auf diese Gedanken noch einmal prüfen, um zu sehen, ob es wirklich richtig ist, dass für den gleichen Sachverhalt zwei Sanktionen ausgesprochen werden können und zwei unterschiedliche Behörden zuständig sein sollen. Wir würden eine Differenz schaffen, wenn Sie hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen würden, womit wir dann in der Differenzbereinigung die Möglichkeit hätten, diese Fragen auch inhaltlich nochmals anzuschauen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, hier dem bundesrätlichen Entwurf zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich gestatte mir, hier als Erstes einmal eine ganz grundsätzliche Kritik anzubringen: Hier werden Termine und Daten eingeführt. Man muss während des Jahrs eine Meldepflicht für Tatbestände erfüllen, die eigentlich während dieses Jahrs für den anständigen Arbeitgeber überhaupt keine Rolle spielt. All diese Stellen, bei denen eine Meldepflicht besteht, rechnen auf Jahreslöhnen ab; sie wollen eine Jahresabrechnung, die stimmt. Keine der Stellen, bei denen man meldet, ist an einer monatlichen Abrechnung interessiert, gar keine. Das führt auch dazu, dass z. B. die Abrechnungen in unserer Firma jährlich revidiert werden. Jährlich bekommen wir von diesen Stellen ausgewiesen, von

AB 2017 S 83 / BO 2017 E 83

der AHV-Revision, von der Suva-Revision, von der Quellensteuerrevision, von vielen anderen Revisionen, dass wir alles korrekt machen.

Wenn Sie hier Ja sagen, kann es sein, dass die Quellensteuerrevision dem Arbeitgeber bestätigt, dass alles korrekt ist, und dass er trotzdem unter dem Jahr eine Busse kriegt, weil er unter Umständen statt acht Tage zehn Tage gebraucht hat, um etwas zu melden, z. B. weil die Mitarbeiter der HR-Abteilung in den Ferien waren. An vielen Orten ist es so, dass die Administration z. B. drei Wochen Betriebsferien hat. Wenn Sie diesem Gesetz zustimmen, können Sie am 1. August niemanden mehr einstellen, schlicht und einfach niemanden, weil die Wahrscheinlichkeit, dass in der Administration über den 1. August Betriebsferien sind, relativ hoch ist. Ich bitte Sie einmal ganz grundsätzlich, auf die vorliegende Bestimmung hier gar nicht einzutreten.

Zweite Bemerkung: Was ist der Wert dieser Meldungen? Diese sind komplett wertlos. Sie können diese Meldungen machen; Sie können nach drei Monaten schreiben, sie seien falsch, die Person habe die Stelle gar nicht angetreten, und bei den UVG-, bei den AHV-Stellen oder wo auch immer sind sie wieder gelöscht. Es gibt keine Verbindlichkeit bei diesen Stellen. Das heisst, ein "malfaiteur", ein Krimineller wird diese Aufzeichnungspflichten einfach pro forma erfüllen. Es gibt dann eine Kontrolle, er ist super gut. Wenn er mit der Arbeit fertig



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



ist, wird er drei Monate später einfach schreiben, sie habe gar nicht stattgefunden. Die Sache ist erledigt, weil es rechtlich überhaupt keine Verbindlichkeit gibt. Es gibt sie nur dann, wenn wirklich gearbeitet wurde, und nur dann, wenn man schlussendlich abgerechnet hat; nur dann hat es eine Verbindlichkeit, sonst hat es an und für sich keine Verbindlichkeit.

Dritte Bemerkung: Das ist alles schon strafbar. Schauen Sie sich Artikel 112 Absatz 3 UVG an. Danach wird mit Busse bestraft, wer die Formulare nicht rechtzeitig einreicht, notabene mit einer Busse von maximal 5000 Franken bei Fahrlässigkeit und einer Busse von bis zu 180 Tagessätzen bei Nichtfahrlässigkeit, also mit sehr hohen Bussen. Sie können auch das Steuerrecht nehmen. Da heisst es im Zusammenhang mit der Verletzung von Verfahrenspflichten: Wer eine Bescheinigungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht nicht erfüllt, wird mit Busse bestraft. Auch dort wird wieder unterschieden, ob es fahrlässig geschehen ist oder nicht. Auch dort ist die Busse bereits höher.

Das Gesetz nimmt in keiner Art und Weise Stellung dazu, was es dann mit diesen beiden Bussen auf sich hat. Wird die erste Busse der zweiten dann angerechnet?

Ich möchte Sie auch noch darauf hinweisen, dass Sie so schnell, schnell sagen, man könne solche Meldepflichten ja einfach und schnell erfüllen. Ich bitte Sie einfach, sich mal das Meldeverfahren betreffend die AHV anzuschauen; das ist nämlich noch lustig. Erstens will man wissen, wie hoch der AHV-pflichtige Lohn ist. Das können Sie relativ schnell melden, diese Information haben Sie. Zweitens will man alle Naturalausgaben kennen. Das ist dann schon etwas schwieriger, weil es durchaus sein könnte, dass sich der eine Arbeitsplatz eben gar nicht in der Firma befindet, sondern an irgendeinem Ort und dass Sie dort eine Spesenentschädigung bezahlen usw. Drittens müssen Sie – das ist etwas sehr Schwieriges – noch das Familienzulagenformular beilegen. Das heisst, Sie müssen noch pro Kind die Berechtigungsunterlagen für die Familienzulage zur Verfügung haben. Wer eine solche Meldung schon gemacht hat, kennt die Schwierigkeit. Wer hier im Parlament tätig ist, wird von den Parlamentsdiensten dauernd wieder aufgefordert, Schulbestätigungen einzureichen.

Das muss alles innert dreissig Tagen erfolgen. Das muss man alles innert dreissig Tagen hinkriegen, in einem einzigen Fall. Ich kann Ihnen sagen: Wenn es von einem Wochenaufenthalter nur zweimal vergessen wird, dann sind die dreissig Tage schon vorbei. Das ist die Situation, in der man dann steckt; das kann man gar nicht machen.

Dann werden auch noch der BVG-Ausweis und das Ganze in Bezug auf die Unfallversicherung verlangt. Da gibt es heute ein einziges Formular. Das ist perfekt, muss ich Ihnen sagen. Wenn Sie hier Ja sagen, müssen die betreffenden Stellen solche Formulare in ganz verschiedene Formulare aufteilen, weil man diese Informationen gar nicht alle gleichzeitig melden kann. Darum bitte ich Sie, dieser Bestimmung wirklich nicht zuzustimmen.

Vierte Bemerkung: Sie werden, denke ich, auch rechtlich in eine problematische Situation kommen. Es gehen nun zwei verschiedene Behörden kontrollieren. Heute muss man die Aufzeichnungspflicht gemäss AHVG, gemäss UVG und bezüglich der Quellensteuer erfüllen. Im Kanton Zürich regeln das z. B. die AHV und die Quellensteuer des Kantons, und das macht die Unfallversicherung, bei der Sie sind; wenn Sie bei einer privaten Versicherung sind, ist es die private Unfallversicherung, wenn Sie bei der Suva sind, ist es die Suva. Jetzt kommt eine neue Behörde, die feststellt, wie sie das kontrolliert. Das muss nicht identisch sein, das kann anders sein. Es kann durchaus den Fall geben, dass die AHV sagt, Sie hätten die Meldepflicht erfüllt, dass aber die andere Behörde halt sagt, nein, da fehle noch etwas. Das könnte auch eine Möglichkeit sein. Hat das einen Sinn? Sie bemühen hier eigentlich die anständigen Arbeitgeber. Diejenigen, die kriminell sind, werden sich dem ganz clever entziehen. Ich hätte gute Ideen, wie man das ganz einfach türken könnte, so, dass es keinen Erfolg hat.

Darum glaube ich, es wäre gut, wir würden hier ein Zeichen setzen und diese Bestimmung ablehnen, wie es der Nationalrat gemacht hat.

Schneider-Ammann Johann N., Bundesrat: Ich habe jetzt mit Interesse zugehört, wie schwierig Ihnen die Umsetzung zu sein scheint. Ich mache Ihnen beliebt, mit der Mehrheit und dem Bundesrat zu gehen und auf diesem Wege tatsächlich eine Differenz zu schaffen, sodass wir inhaltlich in der Differenzbereinigung noch einmal über die Bücher gehen können.

Herr Ständerat Noser, so, wie Sie es jetzt dargestellt haben, ist es zumindest dann nicht, wenn die Institutionen, die kontrollieren, heute schon bestellt sind. Es wird zumindest diesbezüglich nicht komplizierter.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen

(0 Enthaltungen)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2017 • Vierte Sitzung • 06.03.17 • 15h15 • 15.088
Conseil des Etats • Session de printemps 2017 • Quatrième séance • 06.03.17 • 15h15 • 15.088



Ziff. II, III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II, III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 15.088/1879)

Für Annahme des Entwurfes ... 30 Stimmen

Dagegen ... 11 Stimmen

(3 Enthaltungen)

AB 2017 S 84 / BO 2017 E 84